

Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (Amtsbl. S. 431), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar am **20. März 2013** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

- § 1 Feuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen
- § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 5 Beendigung des aktiven Dienstes
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Altersabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Wehr- und Löschbezirksführung
- § 10 Gerätewartung
- § 11 Feuerwehrversammlung
- § 12 Schriftführung
- § 13 Feuerwehrrasse
- § 14 Spielmansszug

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

- § 15 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Abschnitt 3

Dienstbetrieb der Feuerwehr

- § 16 Alarm- und Ausrückeordnung
- § 17 Pflichten der Einsatzleitung
- § 18 Pflichten nachrückender Kräfte
- § 19 Aufräumungsarbeiten
- § 20 Brandwachen
- § 21 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 22 Funktionsbezeichnungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation der Feuerwehr

§ 1 Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Sulzbach/Saar besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) den aktiven Feuerwehrangehörigen,
 - b) der Jugendfeuerwehr,
 - c) der Altersabteilung,
 - d) dem Spielmansszug.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Löschbezirke:

| | |
|----------------|---------------------|
| Löschbezirk 1: | Sulzbach-Stadtmitte |
| Löschbezirk 3: | Sulzbach-Altenwald |
| Löschbezirk 4: | Sulzbach-Neuweiler |

§ 3 Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen

- (1) Personalstärke (Mindeststärke)

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Löschbezirk 1: | 6/39 (1 Gruppe und 1 Staffel) |
| Löschbezirk 3: | 6/30 (2 Staffel) |
| Löschbezirk 4: | 6/30 (2 Staffel) |
- (2) Ausstattung mit Fahrzeugen (Mindestausstattung):

| | |
|----------------|--|
| Löschbezirk 1: | TLF 16/25, DLK 23/12, LHF 20/16, GW-Logistik, ELW, Ölschadensanhänger, MTW |
| Löschbezirk 3: | HTLF 16/25, LF 8/6 |
| Löschbezirk 4: | LF 10/6, LF 8/6 |

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Freiwillige Feuerwehr sollen nur Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Sulzbach/Saar haben, und feuerwehrdiensttauglich sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Bewerber und Bewerberinnen, welche die Hauptwohnung außerhalb der Stadt Sulzbach/Saar haben, in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung stehen und feuerwehrdiensttauglich sind. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Feuerwehr ist jeweils anzuzeigen. Eine Führungsfunktion kann nur in einer Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen werden.
- (3) Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Stadt Sulzbach/Saar.
- (4) Wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.
- (5) Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach/Saar entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung des aktiven Dienstes

- (1) Mit Vollendung ihres 63. Lebensjahres scheidet Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.
- (2) Feuerwehrangehörige scheidet aus dem aktiven Dienst außerdem aus
 1. durch Austritt,
 2. bei Wegfall der Feuerwehrdiensttauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
 3. wenn er oder sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und schriftlich beantragt, den aktiven Dienst zu beenden,
 4. wenn er oder sie durch Wohnortwechsel oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht mehr regelmäßig für den Einsatz- und Übungsdienst zur Verfügung steht. Wird er oder sie innerhalb von zwei Jahren von der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde übernommen, ist seine oder ihre bisherige Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behält er oder sie bei. Die Personalunterlagen sind der aufnehmenden Gemeinde auf Antrag des oder der Feuerwehrangehörigen zu überlassen.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldig den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben sind oder
 2. bei Zusammenlegung von Löschbezirken trotz Weisung des Bürgermeisters als Chef der Wehr den Dienst nicht fristgerecht in dem bestimmten Löschbezirk aufnehmen oder
 3. infolge einer sonstigen Pflichtverletzung oder wegen Begehung einer Straftat nicht mehr würdig erscheinen, den Feuerwehrdienst zu verrichten.
- (4) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht die dem oder der Feuerwehrangehörigen überlassene Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung und ggf. den Feuerwehr-Dienstausweis ein. Für fehlende Ausstattungsgegenstände kann die Gemeinde Kostenersatz verlangen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirks soll Staffelstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendfeuerwehrangehörigen mehrerer Löschbezirke in einem Löschbezirk zusammengeführt werden.
- (2) Der Wehrführer kann auf Wehrebene sowie auf Löschbezirksebene auf Vorschlag des Löschbezirksführers mit Zustimmung des Bürgermeisters jeweils einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren bestellen. Der Lehrgang Jugendfeuerwehrbeauftragter soll innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden.
- (3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung und die jugendpflegerische Tätigkeit erarbeitet der oder die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und der Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin im Benehmen mit dem Löschbezirks-

fürher jährlich einen Ausbildungsplan, der vom Wehrführer zu genehmigen ist.

- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, auf Wehrebene dem Wehrführer bzw. dem jeweiligen Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und erstreckt sich auf die theoretische Schulung für den Brandschutz und die Technische Hilfe sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Feuerwehr.
- (5) Der Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin auf Löschbezirks- und Wehrebene hat mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und im Einvernehmen mit dem Löschbezirks- bzw. Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.
- (6) Jugendfeuerwehrangehörige scheiden aus der Jugendfeuerwehr aus, durch
1. Austritt,
 2. Übertritt in die aktive Wehr,
 3. Erreichen der Altersgrenze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung vorliegen.

§ 7 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung werden Feuerwehrangehörige überführt, wenn sie

1. wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen,
 2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden,
 3. wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen.
- (2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist den Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der Übernahme in die Altersabteilung wird den Feuerwehrangehörigen die Dienstkleidung belassen und ihnen das Recht verliehen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Feuerwehrversammlung Personen, die sich um das Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrlführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

§ 9 Wehr- und Löschbezirksführung

(1) Es werden gewählt:

1. der Wehrführer oder die Wehrführerin und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Stadt.
2. der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet.

- (2) Zum Wehrführer oder zur Wehrführerin und zum Löschbezirksführer oder zur Löschbezirksführerin sowie zu deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen können nur aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden, die die jeweiligen Voraussetzungen für die Bestellung nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland erfüllen. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Die Wahlleitung hat der Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 46 KSVG. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Wehrführer oder die Wehrführerin und der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder Nachfolgerin weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt der jeweilige Stellvertreter oder Stellvertreterin bis zur Bestellung eines Nach-

folgers oder Nachfolgerin die Feuerwehr. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt der oder die ranghöchste aktive Feuerwehrangehörige bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder Nachfolgerin die Feuerwehr. Bei Ranggleichheit ist das Dienstalter maßgebend.

- (4) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:
1. die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 2. auf die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren hinzuwirken,
 3. im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers, des Gerätewartes, des Atemschutzgerätewartes sowie des Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und der weiteren Beauftragten für bestimmte Fachbereiche zu überwachen,
 4. die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 5. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister hierüber zu berichten,
 6. die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
 7. eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,
 8. in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern eine Einsatzplanung für die Feuerwehr für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt ausgeht.
- (5) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10 Gerätewartung

- (1) In jedem Löschbezirk sind auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein Gerätewart oder eine Gerätewartin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.
- (2) Zur Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten sind abhängig von der Organisation der Atemschutzgerätewartung auf Wehr- bzw. Löschbezirksebene vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister je ein Atemschutzgerätewart oder eine Atemschutzgerätewartin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf der entsprechenden Ebene zu bestellen.
- (3) Wird die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten zentral auf Wehrebene durchgeführt, kann die Bestellung eines Atemschutzgerätewartes oder einer Atemschutzgerätewartin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin auf Löschbezirksebene entfallen. Das Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten obliegt dann dem Gerätewart oder der Gerätewartin im Löschbezirk.
- (4) Für die Organisation der Gerätewartung und der Atemschutzgerätewartung sowie die Tätigkeit der Gerätewarte und der Atemschutzgerätewarte in der Stadt Sulzbach erlässt der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine besondere Dienstweisung, in der die Struktur, die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten festzulegen sind.
- (5) Der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Erfordert die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Atemschutzgeräten besondere Sachkunde, ist die erforderliche Eignung durch entsprechende Sachkundelehrgänge nachzuweisen.

§ 11 Feuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, in der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Löschbezirksführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- (2) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Der Löschbezirksführer muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer mit dem Bürgermeister eine Versammlung mehrerer Löschbezirke der gesamten Feuerwehr einberufen.
- (4) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr wird dabei angerechnet. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung gelten die Vorschriften des KSVG entsprechend.

§ 12 Schriftführung

- (1) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend.
- (2) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.

§ 13 Feuerwehrrkasse

- (1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrrkasse ein, der die Zuwendungen der Stadt Sulzbach/Saar sowie anderer Förderer zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens zufließen.
- (2) In jedem Löschbezirk sind von der Feuerwehrversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Kassenführer oder Kassenführerin und für jedes Rechnungsjahr zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu wählen. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend.
- (3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrrkasse jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 14 Spielmannszug

- (1) Der Spielmannszug führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar.“
Der Spielmannszug ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Sulzbach/Saar.
Der Spielmannszug praktiziert das freiwillige Musizieren und dient der Kameradschaft innerhalb und außerhalb der Feuerwehr.
- (2) Dem Spielmannszug können angehören:
 - a) aktive Feuerwehrangehörige,
 - b) Jugendfeuerwehrangehörige,
 - c) sowie Jugendliche und erwachsene Personen, denen eine aktive Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr nicht möglich ist.
- (3) Die Ausbildung und Leitung des Spielmannszuges obliegt dem Leiter/der Leiterin des Spielmannszuges oder eines von ihm/ihr beauftragten Mitgliedes aus dem Vorstand des Spielmannszuges.
- (4) Der Spielmannszug wählt aus den Reihen seiner aktiven und inaktiven Mitglieder und Mitgliederinnen einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Für die Wahlen gilt § 46 KSVG entsprechend. Es werden gewählt:
 1. der Leiter oder die Leiterin des Spielmannszuges,
 2. der Kassenführer oder die Kassenführerin,
 3. der Schriftführer oder die Schriftführerin,
 4. der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin.
 Die Musikalische Leitung sowie die Stabführung wird auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung durch den Wehrführer aus den Reihen der Spielleute ernannt.
- (5) Der Einsatz des Spielmannszuges erfolgt durch den Leiter/die Leiterin des Spielmannszuges im Einvernehmen mit dem Wehrführer. Der Spielmannszug kann mit Zustimmung des Wehrführers zu feuerwehrfremden Veranstaltungen, Ständen oder sonstigen Repräsentationsaufgaben herangezogen werden.
- (6) In den Spielmannszug können Personen ab dem 8. Lebensjahr aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss die Aufnahme mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Die Zugehörigkeit zum Spielmannszug endet,
 1. mit dem Austritt aus dem Spielmannszug,
 2. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

3. mit dem Ausschluss aus dem Spielmannszug (gem. § 5 Abs.3).

- (8) Den Ausschluss aus dem Spielmannszug stellt der Bürgermeister nach Anhörung durch den Wehrführer und der Spielmannszugleitung fest.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten

§ 15 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben an Einsätzen und den festgelegten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit, sofern sie mehr als zwei Wochen beträgt, dem Löschbezirksführer anzuzeigen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie sind verpflichtet, dem Löschbezirksführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Auf Aufforderung der Gemeinde haben sie sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen. Werdende Mütter haben dem Löschbezirksführer die Schwangerschaft mitzuteilen, sobald ihnen der Zustand bekannt ist.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehr-Dienstkleidung und der persönlichen Schutzausrüstung gem. den geltenden Vorschriften.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach mindestens einmal jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- (6) Im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (7) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Dienstkleidung zu tragen.

Abschnitt 3

Dienstbetrieb der Feuerwehr

§ 16 Alarm- und Ausrückeordnung

Zur Festlegung mit welchen Einsatzmitteln (Fahrzeuge und Geräte) und mit welcher Mannschaftsstärke auf verschiedene Schadenfälle reagiert werden soll, hat der Wehrführer eine Alarm- und Ausrückeordnung zu erstellen und dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen. Die Alarm- und Ausrückeordnung ist auf Gemeindeverbandsebene mit den benachbarten Gemeinden abzustimmen und danach der zuständigen Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle bekannt zu geben.

§ 17 Pflichten der Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen und Tiere zu retten, Sachen zu bergen und die Umwelt zu schützen. Die Einsatzleitung hat darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- (2) Die Einsatzleitung hat die zuständige Feuerwehreinsatzzentrale oder Leitstelle unverzüglich über die Lage zu unterrichten und die Benachrichtigung des Wehrführers zu veranlassen. Er unterrichtet den Bürgermeister.
- (3) Die Feuerwehreinheiten sind durch die Einsatzleitung an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von der Einsatzleitung den Einsatzbefehl. Die Einsatzleitung ist kenntlich zu machen.
- (4) Die Einsatzleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Technischen Hilfe nicht unbedingt benötigten Personen von der Einsatzstelle entfernen.
- (5) Über den Verlauf des Einsatzes fertigt die Einsatzleitung einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Bürgermeister vor.

§ 18 Pflichten nachrückender Kräfte

- (1) Die Einheitenführer nachrückender Kräfte haben sich bei der Einsatzleitung zu melden. Die Einsatzleitung entscheidet über die Verwendung der nachrückenden Kräfte sowie über das Einsatzende und das Abrücken der Einheiten.
- (2) Die Einheitenführer sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, ordnungsgemäß ausgerüstet sind. Dies ist insbesondere bei dem Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

§ 19 Aufräumungsarbeiten

- (1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes mehr besteht.
- (2) Bei Aufräumungsarbeiten ist auf Hinweise zur Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zur Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- (3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 20 Brandwachen

Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Einsatzleitung eingerichtet. Beginn und Ende legt die Einsatzleitung fest.

§ 21 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer und die Führerinnen der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herstellen zu lassen und die zuständige Feuerwehreinsetzungszentrale oder Leitstelle entsprechend zu informieren.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 22 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Brandschutzsatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar vom 20.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschutzsatzung der Stadt Sulzbach/Saar vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den
Der Bürgermeister
(Michael Adam)
(Dienstsiegel)

Rückbauarbeiten am Umspannwerk schreiten voran

Seit Anfang der Woche ist am Hühnerfelder Kreisel die Saarbrücker Straße L258 komplett gesperrt. Am Montag ist ein großer Bagger mit Abrisszange an die Baustelle gebracht worden. Diese „Longfront“ war bis Redaktionsschluss dabei, bereits die Richtung TÜV gerichtete Wand und die anschließende Längsfront an der Saarbrücker Straße heraus zu brechen. Um eine Vernebelung und eine Verschlechterung der Sicht während den Arbeiten zu vermeiden, spritzen Mitarbeiter der Baufirma ununterbrochen während der Rückbauarbeiten mit einem Schlauch Wasser auf die Abrissstelle. Stück für Stück wird der Bagger sich in das Gebäude arbeiten. Die letzte Hürde ist laut Bauamt die Schaufront zum Kreisel. Diese Hochwand soll zuletzt abgerissen werden. Das Gebäude wird bis nach den Osterferien zurückgebaut sein. Danach erfolgt die Verkleinerung der Abbruchteile durch eine Brecheranlage. Mit der somit recycelten Bausubstanz wird das ehemalige Kellergeschoss aufgefüllt.



1 Klapphandy - Samsung mit Gürtelschutzhülle

Fund am 03.03.2013

Fundort: Marktstraße

1 Lesebrille - silberfarben

Fund am 01.02.2013

Fundort: Sparkasse Saarbrücken, Filiale Innenstadt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das Fundbüro der Stadt, Frau Haas, 06897 508172, Zimmer 5.

Sulzbach/Saar 25.03.2013

VHS-Termine

Entdeckertour

Vortrag: „Nordnorwegen - Die Lofoten“

Insgesamt 80 kleine und große Inseln bilden die Lofoten und verleihen ihnen einen einzigartigen Charme. Der Name der Inselgruppe stammt aus dem Schwedischen und bedeutet „Luchsfuß“. Man muss etwa eine Anfahrt von 3000km hoch in den Norden Skandinaviens einplanen. Dies dauert etwa eine Woche mit dem Wohnmobil und danach wieder zurück. Man wird belohnt durch die Begegnung mit einer Wunderwelt: Hoch aus dem Meer aufragende Felsen, manche bis 1000 Meter hoch, dazwischen Buchten mit saphirblauem Wasser, gewaltige Geröllfelder mit rundgeschliffenen Steinen gesäumt von schneeweißen Stränden.

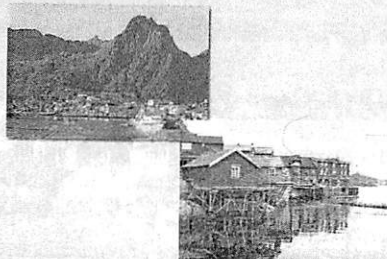
In diese Landschaft sind immer wieder kleine Dörfer mit roten, gelben und weißen Holzhäusern eingebettet, oft auf Stelzen ins Wasser gebaut. Blühende Wiesen sorgen für grüne Farbtupfer. Im Sommer erhellt die Sonne 24 Stunden lang diese Szenerie mit einem unglaublichen Licht zu jeder Tageszeit. Selbst bei trübem Wetter erscheint die Landschaft mystisch und schön. Am schönsten ist jedoch das Erlebnis Mitternachtssonne. Die beiden Reisefotografen Helga Bernhard und Jürgen Mai präsentieren dieses Land mit farbenfrohen, faszinierenden Bildern gepaart mit viel Hintergrundwissen.

Termin: Dienstag, 9. April 2013: 19.00 Uhr
Referent/in: Helga Bernhard und Jürgen Mai
Ort: Salzbrunnenhaus, Auf der Schmelz
Eintritt frei

Auf Entdeckertour

„Nordnorwegen - Die Lofoten“

Insgesamt 80 kleine und große Inseln bilden die Lofoten und verleihen ihnen einen einzigartigen Charme. Der Name der Inselgruppe stammt aus dem Schwedischen und bedeutet „Luchsfuß“. Man muß etwa eine Anfahrt von 3000 km hoch in den Norden Skandinaviens einplanen. Dies dauert etwa eine Woche mit dem Wohnmobil und danach wieder zurück. Man wird belohnt durch die Begegnung mit einer Wunderwelt: Hoch aus dem Meer aufragende Felsen, manche bis 1000 Meter hoch, dazwischen Buchten mit saphirblauem Wasser, gewaltige Geröllfelder mit rundgeschliffenen Steinen gesäumt von schneeweißen Stränden. In diese Landschaft sind immer wieder kleine Dörfer mit roten, gelben und weißen Holzhäusern eingebettet, oft auf Stelzen ins Wasser gebaut. Blühende Wiesen sorgen für grüne Farbtupfer. Im Sommer erhellt die Sonne 24 Stunden lang diese Szenerie mit einem unglaublichen Licht zu jeder Tageszeit. Selbst bei trübem Wetter erscheint die Landschaft mystisch und schön. Am schönsten ist jedoch das Erlebnis Mitternachtssonne. Die beiden Reisefotografen Helga Bernhard und Jürgen Mai präsentieren dieses Land mit farbenfrohen, faszinierenden Bildern gepaart mit viel Hintergrundwissen.



Donnerstag, 9. April 2013, 19.00 Uhr
Referent/in: Helga Bernhard und Jürgen Mai
Ort: Salzbrunnenhaus, Auf der Schmelz, Sulzbach
Eintritt frei



Wissen ist mehr

Fundsachen bis zum 24.03.2013

Beim Fundbüro der Stadt Sulzbach/Saar wurde folgende Gegenstände abgegeben:

1 Fotoapparat - TCM in Schutzhülle

Fund am 16.03.2013

Fundort: Bahnhofstraße Höhe Bushaltestelle Bahnhof

In Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Gesundheit

Vortrag: „Erben und vererben“

Kaum ein Rechtsgebiet bietet so viel Konfliktpotenzial wie das Erbrecht. Oft genug sind unklare Regelungen in Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen Grund dafür. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es? Was ist zu tun? ...

Erste Satzung zur Änderung der Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262), in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172), hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar am **05. Dezember 2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 14 – Spielmannszug

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Spielmannszug wählt aus den Reihen seiner aktiven und inaktiven Mitglieder und Mitgliederinnen einen Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.“

Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz - SBKG - erforderliche Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Saarland Ministerium für Inneres und Sport

Genehmigung

Die am 5. Dezember 2014 durch den Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar beschlossene 1. Änderung der Brandschutzsatzung für die Stadt Sulzbach/Saar wird nach § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262), genehmigt.

Saarbrücken, den 15. Januar 2015

Im Auftrag
Rainer Thome

Sulzbach/Saar, den 02.02.2015

Der Bürgermeister

gez:

(Michael Adam)